

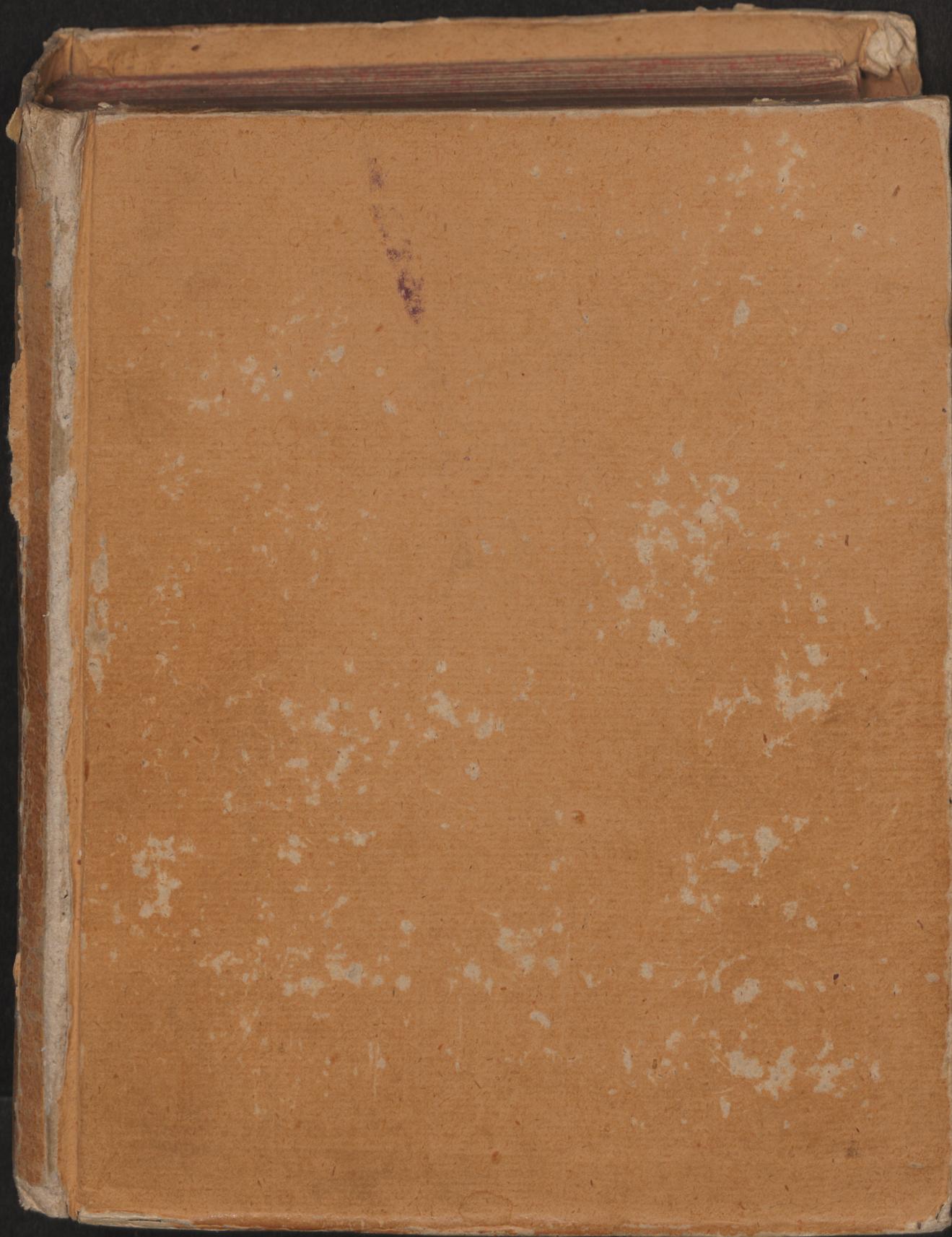
**Instructio Für die Fürstliche Mecklenburgische Beampten und Stadt-Richtere :
Wie wieder die deß Zaubelasters und Abergläubischer-Dinge berüchtigte
Persohnen zuverfahren**

Güstrow: Spierling, 1681

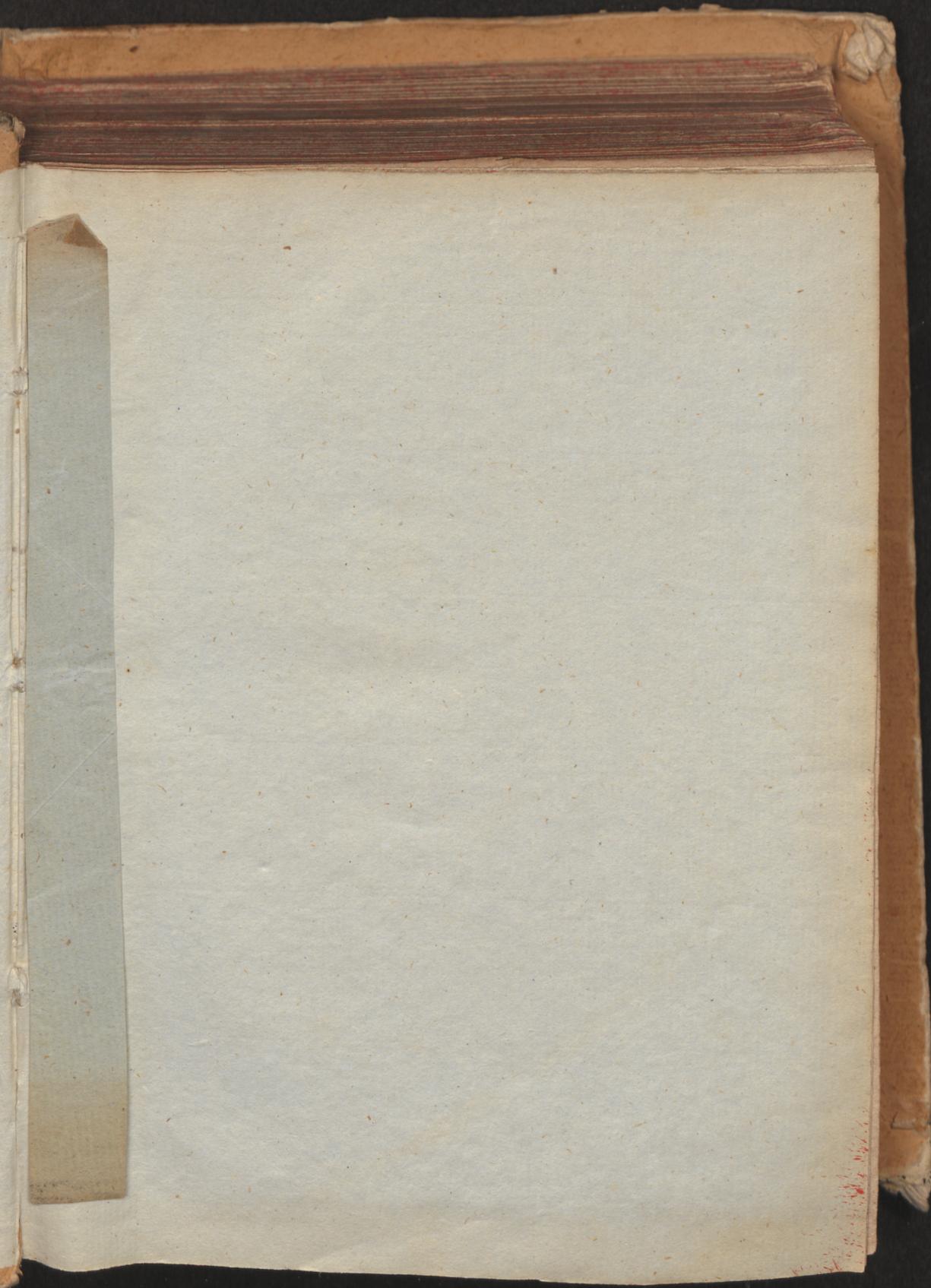
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742703940>

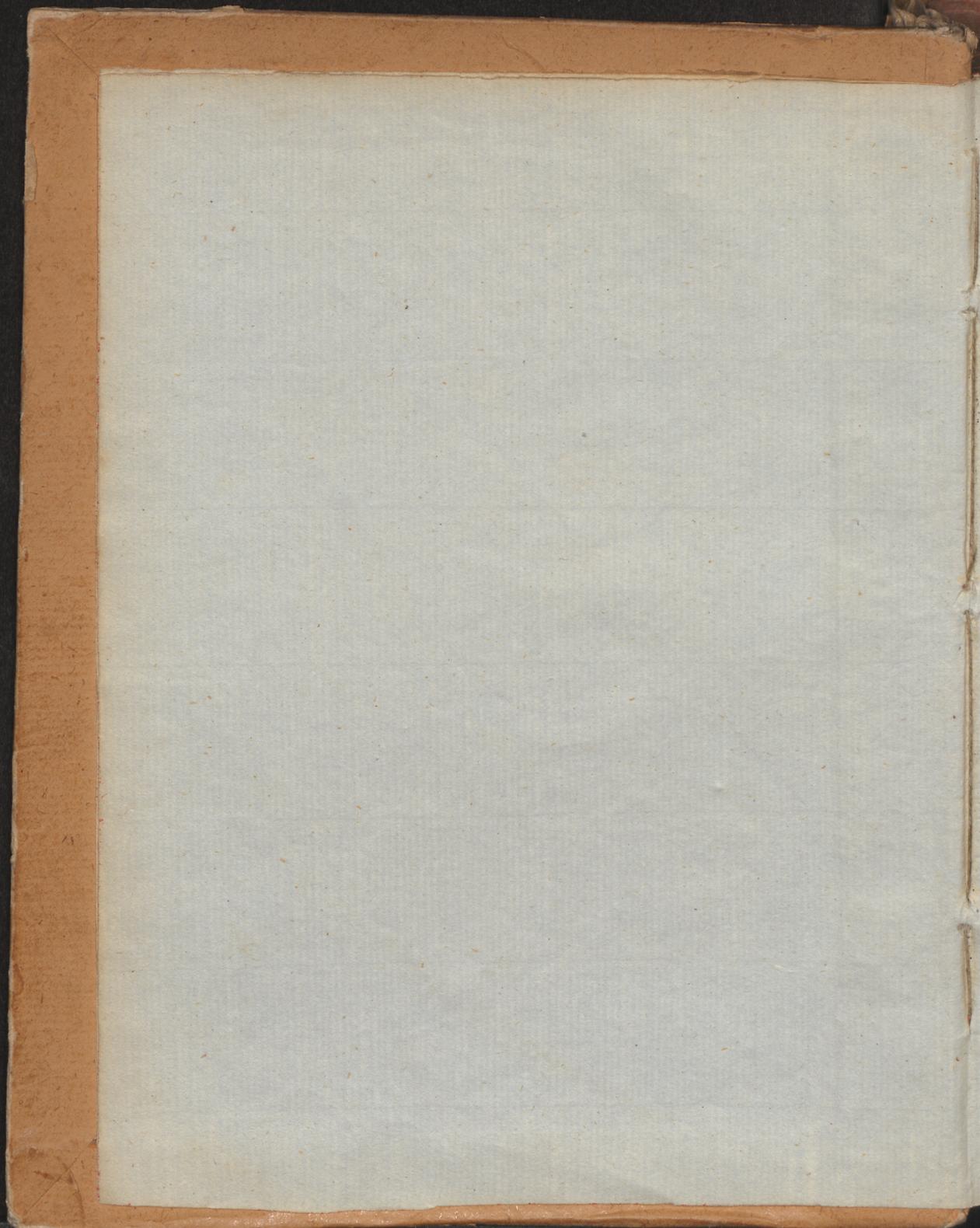
Druck Freier  Zugang

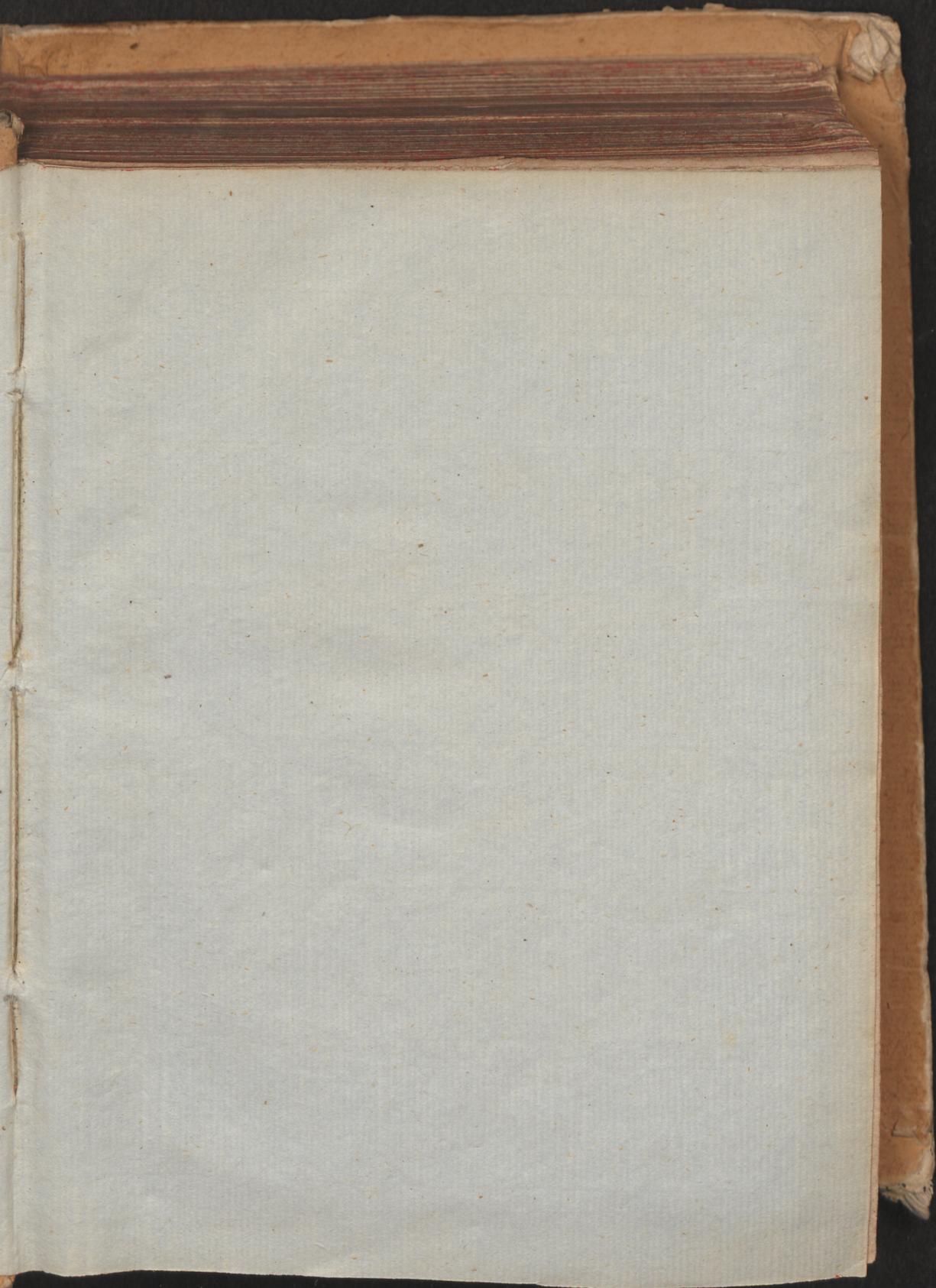


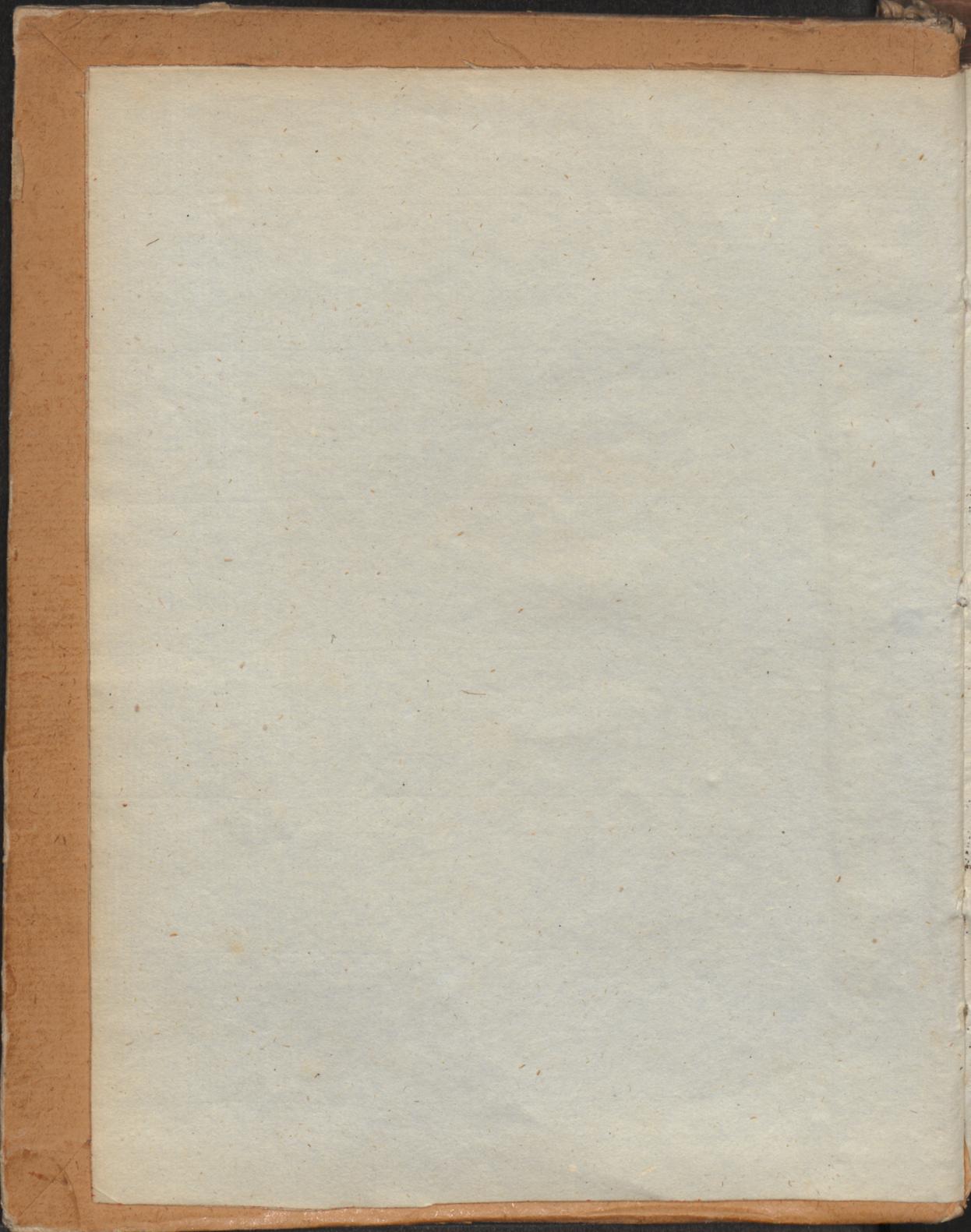


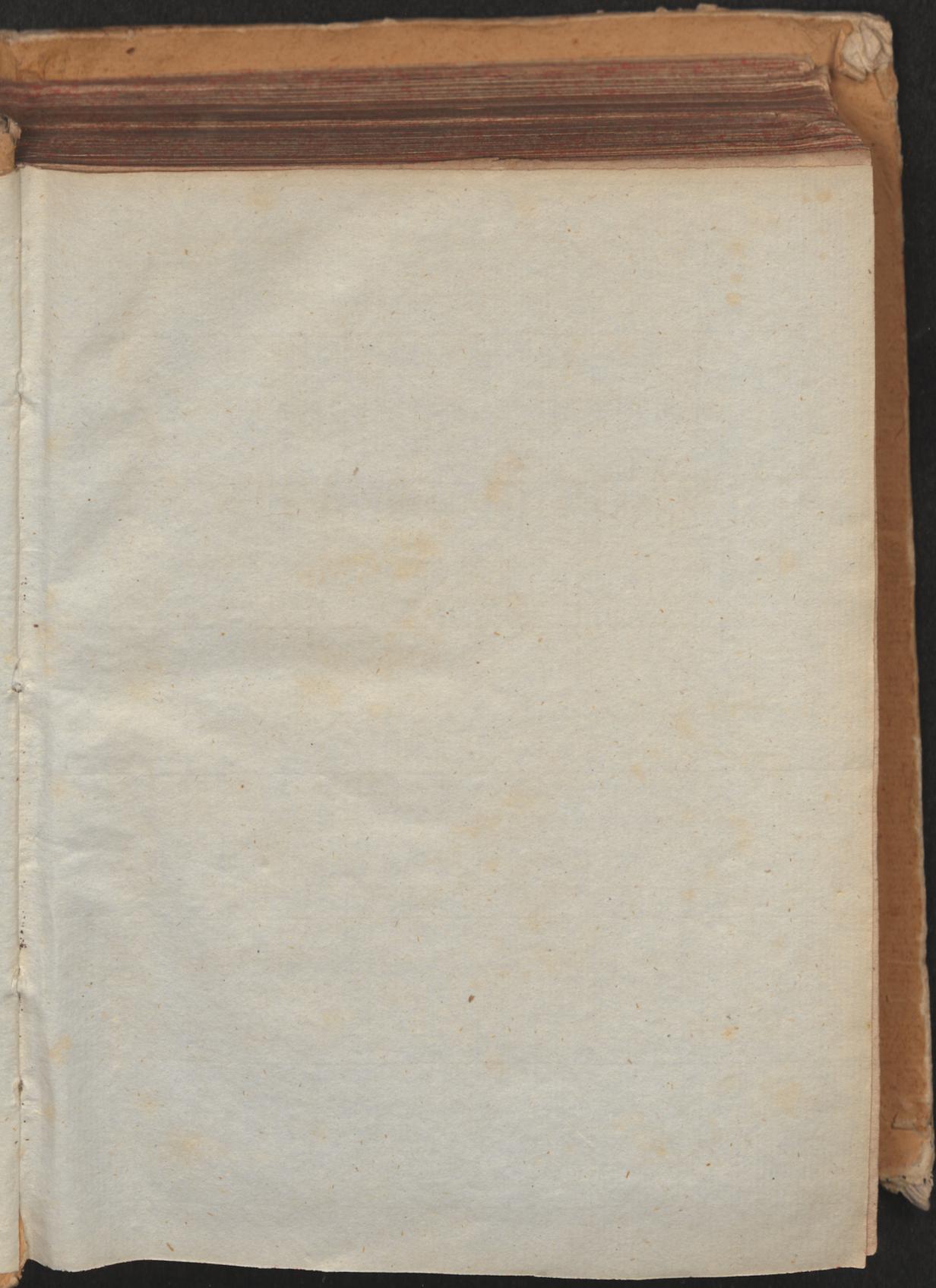
N^o 101. (3)

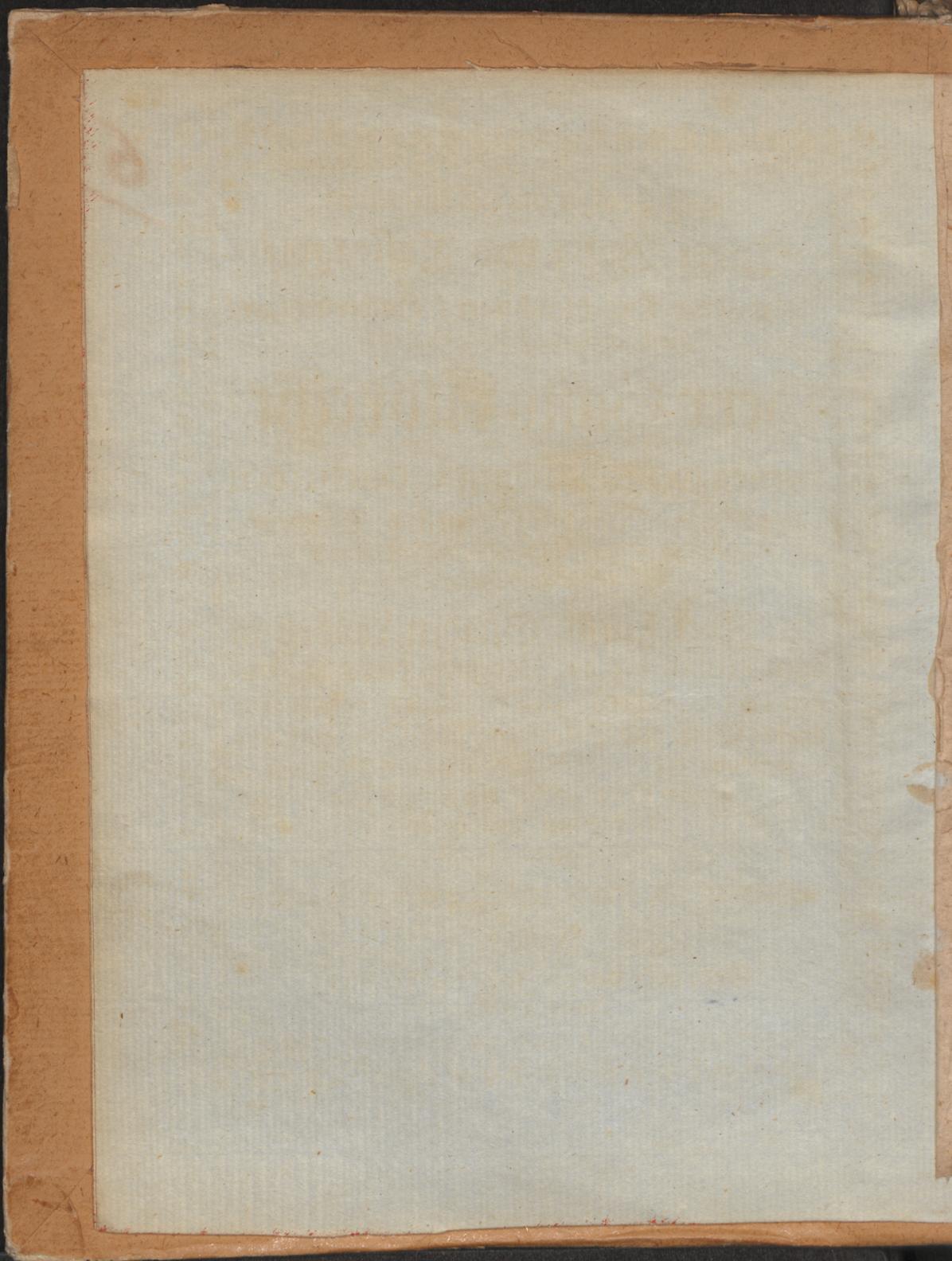












19.

INSTRUCTIO

Für die Fürstliche Mecklenburgische
Beampten und Stadt-Richtere /

Wie wieder die deß Zauberlasters und Abergläu-
bischer, Dinge berüchtigte Persohnen
zuverfahren.



Güstrow /

Gedruckt durch Johann Spierling / Anno 1681. 3. Jun



INSTRUCTION

In die Königl. Medicinische Societät
gelesen und genehmigt

Der Medicus in der Societät und
Herrn Dr. med. Dr. phil. Dr. jur.
Herrn Dr. med. Dr. phil. Dr. jur.



Sinnach der Durchleuchtigster Fürst
und Herr/ Herr Gustaff Adolph Herrzog zu
Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwern
und Rakeburg/ auch Graffe zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargardt Herr/ nebst
dem/ das Ihr Hochfürstl. Durchl. in dero Herrzogtumb
und Landen/ in allen so wol Criminal- als civil-Sachen die
administration der heilsahmen justitz in guter obacht ha-
ben und halten lassen wollen/ also und insonderheit Christ-
löblich bedacht sein/ zur beförderung der Ehren Gottes/
und zu möglichem gegenstande wieder die betreibung des
bösen Feindes/ das eine weile hero dieser Orter sehr nie-
eingerissene verzweifelt-Gottloses Zauberlaster/ aller-
möglichst nach aufzurotten; So haben sie nicht allein vor-
gubt befunden/ ein besonderes Judicium delegatum gnä-
digst anzuordnen/ welches die inquisition in diesem enor-
missimo Magiæ crimine, und auch sonst in allerhandt vor-
gehendem Abergläubischem wesen und handelungen/ mög-
ligst befodern und betreiben helfen soll/ sondern auch für
nöhtig erachtet/ dero Beampten aufm Lande und Richtern
in den Städten eine gewisse Instruction, wie sie in obge-
dachten Sachen zuverfahren, und also auch Ihres Obrtes
diese laster zu extirpiren beflissen sein sollen/ vorzu-
schreiben; Wie sie denn selbige in nachfolgenden pun-
cten abfassen lassen/ welche ein jeder/ der Richters Stelle
vertritt/ gehörig in acht zunehmen hat.

1. Als Erstlich/ ob schon vorerwehntes judicium de-
legatum selbst/ vermöge habender Instruction, hin und
wieder eine General inquisition, ob einige Personen der
Hexerey oder anderer Abergläubischer Handel verdächtig
verhanden/ anzustellen/ und wieder dieselbe rechtlich zu-
verfahren wissen wird. So sollen doch die Beampten
und Stadt Richtere oder Stadt-Boigte/ nebenst Ihren
Alles-

)(

Affessoren / dabey nicht müßig / sondern auch für sich mit
dergleichen inquisition aller örten sorgfältig seyn: Und weil
sie darzu redliche und aufrichtige diener vonnöhten haben/
sich damit bey Zeiten versehen.

2. Und wenn denn solche verdächtige Persohnen ver-
handen / sind selbige / so viel die Bötter und Wahrsager /
und mit andern abergläubischen Händeln umgehende be-
trifft / von Ihnen vorzufodern und zuredt zustellen: Auff den
leuchnungs fall auch zeugen wieder sie Endlich abzuhören.
Da dann zwar / delictò probatò, selbige Persohnen mit
gehöriger Straffe / welche in denen gemeinen Rechten
und in Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. constitutionibus darüber
enthalten / zubelegen. Es soll aber doch / für effectuirung
derselben / das Gerichte / für welchem selbige untersuchung
vorgangen / hierüber die ergangene acta, nebenst Ihrem
berichte / in daß delegatum collegium zuvor einsenden/
und dessen Rechtens befindung darüber erwarten.

3. Würde sich den auch wieder einen und andern ein
verdacht der heyeren herfürthun / ist auch so woll bey denen
Nemptern als Stadt Gerichte in geheimbs Summarische Zeu-
gen fundichafft von derselben leben und wandel und ob et-
was verdächtiges ad crimen Magia anzielendes von Ih-
nen begangen / darüber aufzunehmen.

4. Und habē Sie denn die auß denē Summarischen
attestatis sich herfür rhunde indicia, nach denen Rechten und
der peinlichen halß gerichtts Ordnung Caroli Quinti woll
zu ponderiren / ob nemlich selbige so beschaffen / daß wieder
die Berüchtigte persohnē Inquisitio Speciali stat habē köffe.

5. Da dann auf diesen fall / sie die befindliche Indicia
in gewisse articulos inquisitionales haben zu verfassen / den
Inquisitum oder Inquisitam (welche in hafft oder verwah-
rung zubringen) darüber zu vernehmen / die zeugen eydlich ab-
zuhören / und mit Ihnen zu Confrontiren.

Solten

6. Soltten Sie auch befahren/ weil die aufnahme der Summarischen Zeugenkundschaft / nicht eben so geheimb geschehen kann / daß die berüchtigte Persohnen immittelst flüchtig werden möchten / haben sie selbige zur caution de iudicio listi anzuhalten / und in deren ermangelung / nach befinden / sich so fort Ihrer zu bemächtigen.

7. Nach aufgenommener endlicher Zeugen kundschafft und beschene confrontation, muß das Gerichte die Inquisition oder den Inquisitum befragen:

Ob sie auch contra dicta & personas Testium etwas mit bestande einzuwenden/oder sonst zu Ihrer defension anzuführen und beyzubringen haben / damit Sie den zuhören/ und solches fideliter ad protocollum ist zusehen! Solte auch der Inquisitus oder die Inquisita communicationem iudiciorum & attestatorum zu Ihrer Defension führung begehren/ist Ihnen selbige / jedoch zu rechter Zeit/und wenn es die jura erfordern(damit nicht durch unzeitige communication die führende inquisition unfruchtbar werde) entlich zuverstatten / auch auf verlangen und nach befindung / woll ex officio Ihnen ein Advocatus zu zuordnen und zu adjungiren! jedoch daß alle tergiversationes und geflissene verzögerungen verhindert bleiben! wo zu den mit dienen kan / daß dem Advocato die inspectio und verlesung der Originalacten zwar vergönnet/keine abschrifft aber davon ohne/wichtige ursachen/ ertheilet werde.

8. Wann nun obig. bezeichneter massen bey denen Ampt und Stadt gerichten in processu möglichster massen ist verfahren und die Acta geschlossen/und es darauff nur beruhet daß ein Schluß zu machen / ob die Inquisiten mit der Scharffen frage zubelegen / oder wie sonst mit Ihnen weiter zu procediren! hat zwar das Gerichte die acta in pleno auch zu verlesen/ merita causæ reiflich zuerwegen / und sein Bedencken darüber mit zueptwerffen :
jedoch

Jedoch darauf integra Acta wohl verschlossen / nebenst seiner relation an das Fürstl. Judicium delegatum anhero obheseuntig einzuschicken / und des fernern procedirens halber weitere information und verordnung zugewarten. Wieden sonst demselben auch unbenommen ist / wenn mittelst wehrender und vorgehender obiger inquisitionis handlung / einiges Dubium beyfiele / gleichfalls jeder Zeit des besagten Collegij rechtliche Information darüber zuzuchen.

9. Zubeobachten kömpt auch noch sonst hier bey / daß wann solche unter die Inquisition gekommene Personen captiviret und eingezogen seind, dieselbe nicht alleine allewege in sicherer gewahr samb oder haß zu halten / sondern auch nicht sey zuverstatten / daß jemandt / wer der auch sey / mit Ihnen alleine rede / sondern da nöthig jemandt zu Ihnen zu lassen / daß allezeit einer auß dem gerichte / oder wehningst der Notarius causæ mit dabey sey.

10. Wann dann nunferner von mehr besagtem Collegio delegato die erkendnuße zur Tortur erfolget / hat nach dem gradu, so von demselben für gült und rechtlich befunden / daß Ampt oder Stadt Gerichte behutsamblich zuverfahren / und selbige in Ihrer als des Richters und der Assessoren gesamppter gegenwart verrichten zu lassen / und die inquisiten über die gewöhnliche interrogatoria und kurze ex actis verfassete indictionales dabey zu befragen / vorher aber ad dicendam veritatem fleißig zuvermahnen! Und wo sie dann die Mißethat in Tortura bekennen / dritten Tages hernach Ihnen solche bekendnuße in gülte / extralocum torturæ & remotó Carnificæ wieder vorzuhalten / und selbige also von Ihnen ratificiren zu lassen.

11. Würde nun die ratification geschehen und der Inquisitus oder inquisita das Crimen beständigst bekennen / soll daß Gerichte dieselbe nach den umbstenden / und ob mehr complices verhanden / annoch ferner befragen / jedoch ihnen

Ihnen keine Persohnen in specie vorhalten / viel weniger et-
was Suggestiren, sondern sie vielmehr ernstlich vermahnen/
auf keine unschuldige Leute auß zu sagen / und da sie mit
Ihrer Zauberer Schaden gerhan / ob solcher Schade würck-
lich geschehen / nachfrage anstellen / und wenn alles fleißig
protocolliret, acta integra an mehr Besagtes Collegium
remittiren. Worauff alsdann / wann von demselben Col-
legio / und zugleich auch bey der Fürstl. Canzley die ganze
Sache nochmalts reifflich erwogen und definitive darauff
erlantet / von den Beampten und Stadt Gerichten die erkän-
nisse zu gebührender Execution soll besodert werden.

12. Wann sonsten auch zwar kündlich / daß die Stadt
Gerichte sich nicht eben weit extendiren, es sich aber zu-
tragen kan / daß auß Ihnen benachbartē örtern allerhand ge-
ruchte bey denenselben einlauffen / zumahlen wenn derglei-
chen schuldige Persohnen unter Ihren Gerichten betroffen
werden / dieselbe mit denen vicinis gemeinlich in con-
sortio sich befinden! Alß wird allen und jeden Stadt-
Richtern / wie auch / denen Beampten / wenn dergleichen
bey Ihnen vorkömpt / hiemit auch anbefohlen / daß / wenn
von solchen Persohnen Sie glaubhaffte nachricht erlan-
gen / Sie mögen unter benachbarten vom Adel oder Aempt-
tern sich aufhalten / sie dem judicio delegato dessen anzeige
thun sollen.

13. Wann schliesslich auch eine sondere angelegenheit
bey diesem inquisition processu mit ist / das / wenn einige
Persohnen sind zur captur gebracht / dieselbe in sicherer ge-
wahr / amb müssen erhalten werden / so sollen so wol die Be-
ampten dazu nötige logimenter auff denen Ampts-
Häusern zubereitet haben / und sich derselben bedienen /
als auch / wenn etwa bey denen Stadt Gerichten / sonderlich
in denen kleinen Städten / wie auch / nachdem sichs hiezu
fügen

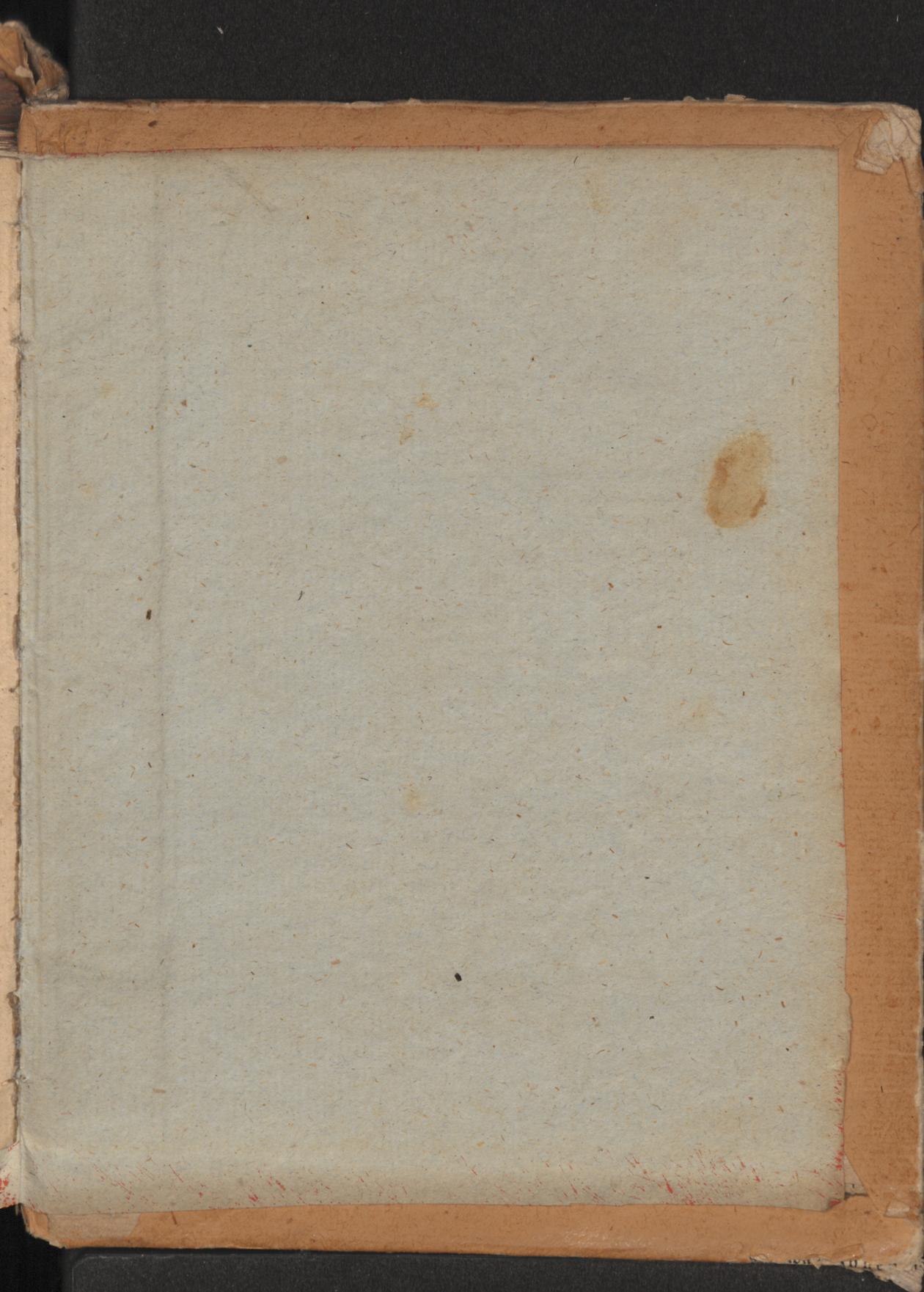
fügen möchte/dörffern/dasern es sonst an sicherer getwahr
samb ermangelt/die custodia durch sondere bewachung/
so Bürger und Bauern unter sich umbgehen lassen/ge
schehen muß.

Noch sollen auch die Beambten/und Stad.Rich
tere gute acht haben/das so wol in den Städten/ als
auff dem Lande in den Dörffern/ bey den Curen, an
Menschen und Vieh, keine Aberglaubische Dinge gebraucht
werden/ wie sie dann absonderlich bey allen Schmieden
solches wol zu observiren/ und zu mehrer und besser
Erkündigung dessen/ von denselben die Rosz.Arzney
Bücher alle abzufodern/ und solche fleissig durch zusehen
haben.

Und als denn obiges alles Ihr Hochfürstl. Durchl.
gnädigstem Willen und Verordnung nach/denen Beambten
und Stadt.Gerichten sampt und sonders pro Instrukcione
hiemit ist angezeigt. Als haben sie sich darnach zu
richten. Ubrkundtlich unter vorgedructem

Fürstlichen Cansley Insegel. Süstrow

den 3. Junij Anno 1681.





Ihnen keine Verjahren in specie vorhalten / viel
was Suggestiren, sondern sie vielmehr ernstlich
auf keine unschuldige Leute auß zu sagen / und
Ihrer Zauberer Schaden gethan / ob solcher Sa-
lich geschehen / nachfrage anstellen / und wenn
protocolliret, acta integra an mehr Belagtes
remittiren. Worauff alsdann / wann von dem
legio / und zugleich auch bey der Fürstl. Cangel
Sache nochmalts reifflich erwogen und defini-
erlant / von den Beampften und Stadt Gerichte
nüsse zu gebührender Execution soll befodert

12. Wann sonsten auch zwar kündlich / daß
Gerichte sich nicht eben weit extendiren, es si-
tragen kan / daß auß Ihnen benachbartē ortern a-
ruchte bey denenselben einlauffen / zumahlen w-
chen schuldige Persohnen unter Ihren Gerichte
werden / dieselbe mit denen vicinis gemeinig-
sortio sich befinden! Als wird allen und jed-
Richtern / wie auch / denen Beampften / wenn
bey Ihnen vorkompt / hiemit auch anbefohlen /
von solchen Persohnen Sie glaubhaffte nach-
gen / Sie mögen unter benachbarten vom Adel
tern sich aufhalten / sie dem judicio delegato be-
thun sollen.

13. Wann schliesslich auch eine sondere an-
ben diesem inquisition processu mit ist / daß /
Persohnen sind zur captur gebracht / dieselbe it-
wahrsamb müssen erhalten werden / so sollen so-
ampften dazu nötige logimenter auff denen
Häusern zubereitet haben / und sich derselben
als auch / wenn etwa bey denen Stadt Gerichte
in denen kleinen Städten / wie auch / nachdem

X liij

